

II- 1250 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. olo.134 - Parl./72

Wien, am 5. Juli 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

474 /A.B.
 ZU 444 /J.
 Präs. am 10. Juli 1972

Parlament
1000 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 444/J-NR/72, die die Abgeordneten Wodica und Genossen am 10. Mai 1972 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Gemäß § 21 Abs. 1 des Privatschulgesetzes kann der Bund für nichtkonfessionelle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen zum Personalaufwand gewähren, wenn

- a) die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht,
- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
- c) für die Aufnahme der Schüler nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und
- d) die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen Klassenschülerzahlen liegt.

Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß werden alljährlich den nicht konfessionellen Privatschulen Subventionsposten gewährt. Auf Grund der Ergebnisse der Dienstpostenverhandlungen auf Beamtenebene für das Jahr 1973 werden es für nichtkonfessionelle Privatschulen insgesamt zusätzlich 120 Dienstposten sein; diese gliedern sich

auf die einzelnen Schularten wie folgt auf:

Allgemeinbildende höhere Schulen	25
Pädagogische Akademien und Institute	1
Technische und gewerbliche Lehranstalten	19
Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe	10
Handelsakademien und Handelsschulen	<u>65</u>
S u m m e	120 =====

Die verhältnismäßig hohe Zahl bei den Handelsakademien und Handelsschulen ergibt sich daraus, daß mit mehreren privaten Schulerhaltern Verträge geschlossen wurden, in denen der Zeitpunkt der Verbundlichung der Schule festgelegt und bis zu diesem Zeitpunkt eine etappenweise zusätzliche Subventionierung vereinbart wurde, sodaß zum Zeitpunkt der Verbundlichung der gesamte Lehrpersonalaufwand an dieser Schule bereits vom Bund getragen wird.

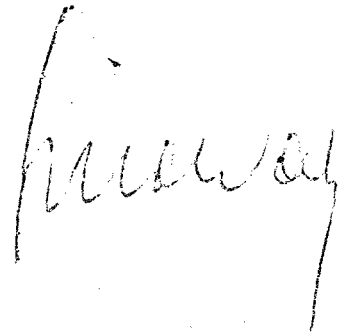
Um sämtliche mittlere und höhere Privatschulen der Gebietskörperschaften hinsichtlich des Lehrpersonalaufwandes voll zu subventionieren, dürften etwa 500 bis 600 zusätzliche Dienstposten erforderlich sein.

ad 2) Die Verbundlichung von Privatschulen setzt zunächst einmal eine diesbezügliche Antragstellung durch den jeweiligen Schulerhalter voraus. Der Antrag des Schulerhalters ist durch die Landesschulräte (bzw. Stadtschulrat für Wien) zu prüfen und bei positivem Prüfungsergebnis an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst antragstellend weiterzuleiten. Erst nach Vorliegen eines solchen Antrages kann unter Zuziehung des Bundesministeriums für Finanzen mit dem jeweiligen Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) und dem Schulerhalter über einen möglichen Zeitpunkt der Übernahme der Schule in die Verwaltung des Bundes verhandelt werden. Die Festlegung des Verbundlichungszeitpunktes wird in der Regel von der Reihung der zur Verbundlichung heranstehenden Privatschulen durch

- 2 -

den Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien, von der Möglichkeit der ordnungsgemäßen Unterbringung der Schule, von der Berücksichtigung der erforderlichen Dienstposten sowie von den budgetären Möglichkeiten abhängen.

Ein konkreter Zeitpunkt für die Übernahme von Privatschulen in die Verwaltung des Bundes kann daher nur für konkrete Verhandlungsprojekte und auch dann nur, wenn die diesbezüglichen Verhandlungen abgeschlossen wurden, angegeben werden.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Mayer', is written in the lower right quadrant of the page.